



Verbände übergreifender  
**Kommentar** zur

# **ATV DIN 18365**

## **Bodenbelagarbeiten**

■■■ SN-VERLAG HAMBURG

### 1.6 Abnahme Bodenbelagarbeiten

Technische Information zur Abnahme und Beurteilung von Bodenbelagarbeiten entsprechend der vertraglich vereinbarten Leistungen (Stand 2016)

Die Abnahme erfolgt nach VOB Teil B § 12 und bedarf der Schriftform.

- (1) *Verlangt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung die Abnahme der Leistung so hat der Auftraggeber dies innerhalb einer Frist von 12 Tagen durchzuführen.*
- (2) *Auf Verlangen sind in sich abgeschlossenen Teile der Leistung besonders abzunehmen.*
- (3) *Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.*

Mangeldefinition nach VOB Teil B § 13:

*Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen.*

*Die Leistung ist zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.*

*Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung frei von Sachmängeln,*  
– *wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst*  
– *für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann.*

Diese technische Information dient der einheitlichen Regelung zur Betrachtung einer Fußbodenoberfläche im Fall der Beurteilung/Abnahme.

1. Grundsätzlich werden die Bodenbelagarbeiten entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung (aufrecht stehend oder sitzend) ohne weitere Hilfsmittel betrachtet.
2. Werden Unebenheiten, Unregelmäßigkeiten usw. aus mehr als einer Blickrichtung sichtbar, ist zu prüfen, ob diese innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen, bzw. technisch nicht vermeidbar sind.
3. Warentypische Eigenschaften von Bodenbelägen usw. sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen.
4. Vereinbarte technisch nutzungsrelevante Anforderungen sind zum Zeitpunkt der Abnahme nachzuweisen. Die Verantwortlichkeiten für solche Überprüfungen sind in den Ausschreibungen eindeutig zu regeln.